

97. Darf, wenn die Anklage dem Mieter Verletzung des Pfandrechtes des Vermieters durch Wegschaffung eingebrachter Sachen vorwirft, der Strafrichter die Behauptung des Mieters, daß ihm zur Zeit der Wegschaffung gegen den Vermieter dessen Ansprüche übersteigende, fällige und gleichartige Forderungen zugestanden haben, unberücksichtigt lassen, weil die Gegenforderungen bestritten und nicht durch Urteil des Civilprozeßrichters festgestellt seien?

St.G.B. §. 289.

C.P.D. §§. 136 Abs. 2. 274.

Brenß. A.L.R. I. 16. §. 359.

II. Straffenat. Urth. v. 15. Juni 1883 g. C. Rep. 1270/83.

I. Landgericht Lutz.

Angeklagter ist aus §. 289 St.G.B.'s unter der Annahme verurtheilt, daß er seine eigenen beweglichen Sachen, an welchen dem Hausbesitzer M. wegen M 162 Mietzins ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht zugestanden, diesem in rechtswidriger Absicht weggenommen habe. Der Einwand des Angeklagten, daß ihm zur Zeit der Wegschaffung der eingebrachten Sachen fällige Geldforderungen zum höheren Betrage zugestanden haben, ist vom ersten Richter verworfen, weil M. die Gegenforderungen nicht anerkannt habe und wegen derselben noch ein Prozeß schwebte. Das Urteil ist aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der Ansicht, daß durch Gegenforderungen, welche streitig und nicht durch Urteil festgestellt seien, die Mietsforderung nicht habe aufgehoben werden können, ist nicht beizutreten. Anscheinend hat der erste Richter bei dieser nicht näher motivierten Rechtsauffassung die Vorschriften in I. 16. §. 359 preuß. A.L.R.'s und in §§. 136. 274 C.P.D. im Auge gehabt. Diese stehen ihm jedoch nicht zur Seite.

Damit die Kompensationseinrede nicht zur Prozeßchikane benutzt werde, hat das justinianische Recht (l. ult. C. de compensat. 4, 31) Liquidität der aufzurechnenden Gegenforderung gefordert, wenn sie im Hauptprozesse berücksichtigt werden solle. Im gleichen Sinne waren nach I. 16. §. 359 A.L.R.'s nichtkonnex illiquide Gegenforderungen einem Nachprozesse vorbehalten, wenn nur die Forderung des einen, nicht die des anderen liquid war. Diese Vorschrift hatte nur einen prozessualen Charakter; das Kompensationsrecht in seiner materiellen Bedeutung war durch dieselbe nicht beschränkt. Das zeigt unzweifelhaft die Vorschrift in §. 361 a. a. D., nach welcher, wenn sich die Kompensationseinrede im Nachprozesse bewahrheitete, die Folgen so zu normieren waren, wie sie im Falle sofortiger Anerkennung des Kompensationsrechtes im Hauptprozesse eingetreten wären. Die Illiquidität beschränkte also nur die prozessuale Geltendmachung einer Gegenforderung. Praktisch konnte das prozessuale Hindernis den Verlust des Kompensationsrechtes zur Folge haben; aber auch diese Folge konnte nach Maßgabe der §§. 360. 226 a. a. D. abgewehrt werden. Soweit eine solche Abwehr nicht zu ermöglichen war, hatte die Illiquidität der Kompensationseinrede genau dieselbe Bedeutung wie andere prozessuale Hindernisse der Geltendmachung von Einreden (beispielsweise im Mandats- und im Wechselprozesse). Der §. 359 a. a. D. blieb aber außer Anwendung, wenn einer eingeklagten Forderung eine andere nicht entgegengesetzt wurde, von dem Kompensationsrechte vielmehr die Rechtsgültigkeit eines sonstigen Anspruches abhängig war, beispielsweise, wenn ein Pfand unter der Behauptung zurückgefordert wurde, daß die durch das Pfand früher gesicherte Forderung durch Kompensation erloschen wäre, oder wenn einer Klage auf Ermission eines angeblich in Bezahlung des Pachtzinses säumigen Pächters der Einwand entgegengesetzt wurde, daß der Pachtzins durch Gegenforderungen getilgt worden wäre.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 46 S. 112 Bd. 65 S. 286.

Noch weniger konnte I. 16. §. 359 A.R.N.'s im Strafverfahren zur Anwendung kommen, wenn es sich darum handelte, ob ein angeblich verletztes Recht nicht zuvor durch Kompensation erloschen war; denn hier fallen die Korrektive weg, welche die §§. 360. 361 a. a. O. für den Zivilprozeß der Vorschrift in §. 359 beifügen.

Erweist sich sonach die Vorschrift in I. 16. §. 359 A.R.N.'s, wie auch in den Motiven des Entwurfes der §§. 130. 131 C.P.D. dargelegt ist, als prozessualer Natur, so ist sie durch §. 136 C.P.D. beseitigt. Das hier zur Geltung gekommene Prinzip, daß das Gericht, um einer Verschleppung des Prozesses durch weitaussehende Gegenforderungen vorzubeugen, nach freiem Ermessen die Verhandlung der Gegenforderung in einem getrennten Prozesse anordnen könne, kann allerdings auch unter Umständen eine nicht durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellte Gegenforderung praktisch wertlos machen, wenn die eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben wird, die später festgestellte Gegenforderung sich aber als uneinziehbar erweist. Hängt aber die Strafbarkeit einer Handlung von der Existenz eines dinglichen Rechtes und dieses Recht wieder von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Kompensationsrechtes ab, so kann der Strafrichter wohl die Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 261 Abs. 2 St.P.D. vertagen, er ist aber nicht befugt, das behauptete Kompensationsrecht wegen mangelnder Feststellung durch civilprozessuales Urteil unerwogen zu lassen.

Es muß anerkannt werden, daß nach den dargelegten Grundsätzen das Pfandrecht des Vermieters unter Umständen durch unbegründete Aufstellung von Gegenforderungen gefährdet werden kann. Allein einerseits kann die Strafvorschrift des §. 289 a. a. O. zur Anwendung gelangen, sofern sich später erweist, daß der Mieter die Gegenforderungen ohne die Überzeugung von ihrer Existenz lediglich in der Absicht, den Vermieter in der Geltendmachung seines Pfandrechtes zu hindern, aufgestellt hat. Andererseits aber hat das Pfandrecht des Vermieters seine praktische Bedeutung hauptsächlich bei zweifelhafter Sicherheit der Mietzinsforderung oder zweifelloser Unsicherheit derselben, und in solchen Fällen wird regelmäßig der Vermieter, welcher auf andere Weise sein Pfandrecht nicht zur Geltung bringen kann, zum Schutz seines bedrohten Rechtes nach den Vorschriften der §§. 796 flg. C.P.D. einen Arrest

oder eine einstweilige Verfügung des Zivilprozessrichters zu erlangen in der Lage sein.

Hat danach der Angeklagte in der Hauptverhandlung erster Instanz die Existenz fälliger Geldforderungen zum Betrage von *M* 162 oder mehr zur Zeit der Fortschaffung der Sachen behauptet und unter Beweis gestellt, so durfte der erste Richter diese Angaben nicht aus dem Grunde, daß die Gegenforderungen der Feststellung durch Urteil noch entbehrten, unbeachtet lassen. Nun ergeben zwar weder das Protokoll noch das Urteil, daß Angeklagter seine Forderungen nach Grund und Betrag bezeichnet und substantiiert habe. Es ist aber ebensowenig die Annahme ausgeschlossen, daß der erste Richter lediglich aus dem von ihm angegebenen, irrigen Grunde Abstand genommen habe, von substantiierten Angaben des Angeklagten Akt zu nehmen, oder bei unzulänglicher Substantiierung eine Aufforderung zu näherer Auslassung unterlassen habe. Unter solchen Voraussetzungen beruht das Urteil auf irriger Rechtsanwendung.